

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal vom 02. Juli 2012

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flörsbachtal in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Juni 2018 folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal vom 02. Juli 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Flörsbachtal untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde erfolgt in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15). Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin des Orteils erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 16).

Artikel II

§ 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 S. 3 und 4 HBKG ist auch wählbar, wer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Flörsbachtal haben.

Artikel III

§ 12 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden. Bei einer Dienstzeitverlängerung gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 HBKG erfolgt die Verabschiedung durch den Gemeindevorstand spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Artikel IV

Diese 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal vom 02. Juli 2012 tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

63639 Flörsbachtal, den 12. Juni 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal



(Frank Soer)
Bürgermeister

